

# Mitteilung über die Gegenstandslosigkeit von internationalen Abkommen

---

*Infolge Ratifikation des Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959<sup>1</sup> über die Rechtshilfe in Strafsachen und des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957<sup>2</sup> durch die Russische Föderation, sind folgende Abkommen heute gegenstandslos:*

Auslieferungsvertrag vom 17. November 1873<sup>3</sup> zwischen der Schweiz und Russland;

Erklärung vom 22. Februar 1908<sup>4</sup> zwischen der Schweiz und Russland betreffend die gegenseitige Auslieferung wegen Missbrauchs von Sprengstoffen.

2. August 2006

Bundeskanzlei

1 SR 0.351.1  
2 SR 0.353.1  
3 BS 12 251  
4 BS 12 257

